



Satzung

des Vereins „International Fellowship of Flying Rotarians, Sektion Deutschland-Österreich“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „International Fellowship of Flying Rotarians, Sektion Deutschland-Österreich“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird zum Vereinsnamen der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“ hinzugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine mittelbare Förderung ist gleichfalls zulässig.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Durchführung von luftsportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Förderung von Luftsportaktivitäten Jugendlicher und Heranwachsender, ferner durch finanzielle Unterstützung von Jugendabteilungen von Luftsportvereinigungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Menschen mit Wohnsitz in Österreich oder Deutschland werden, die der Luftfahrt als Piloten oder in anderer Weise verbunden sind.
2. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitgliedes beenden.
2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand, schriftlich oder per Email zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich oder per Email bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Treffen der Vereinsmitglieder teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

Hat ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag an zwei fälligen Terminen nicht geleistet, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, damit ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Zulässig ist der Ersatz von Auslagen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins.
4. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.
5. Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident den Verein bei Verhinderung des Präsidenten vertreten darf.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - die Beitragsfestsetzung,
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
 - den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstandes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Bevollmächtigung ist vor der Stimmabgabe durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Ein Vereinsmitglied darf maximal drei andere Vereinsmitglieder vertreten.
7. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied es beantragt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

§ 12 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Geht innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

§ 15 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Deutschen Aero Club e.V., Braunschweig, zuzuwenden, sofern dieser im Zeitpunkt der Vermögenshingabe gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist.

Anderenfalls ist das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Luftsportaktivitäten jugendlicher zuzuwenden.